

Forderungen des BUND zur 16. Atomgesetz-Novelle

Berlin, 16. Mai 2018

Der geltende gesetzliche Ausstiegsfahrplan sieht vor, dass mit Philippsburg 2 nur ein weiteres AKW Ende nächsten Jahres vom Netz gehen soll. Alle weiteren sechs AKW sollen dann Ende 2021/22 abgeschaltet werden. Die sieben AKW, die jetzt noch am Netz sind, bedeuten ein ständiges Sicherheitsrisiko. Dies zeigt die vom BUND veröffentlichte neue Studie zu den aktuellen Problemen und Gefahren bei deutschen Atomkraftwerken. Die Risiken der Atomenergie dürfen in der wichtigen Auseinandersetzung um Klimaschutz und Kohleausstieg nicht vergessen werden. Außerdem produzieren die laufenden AKW jeden Tag zusätzlichen Atommüll.

Auch energiepolitisch macht es Sinn, den Ausstieg zu beschleunigen. Denn schon heute behindern die unflexiblen AKW die Erneuerbaren Energien. Windenergieanlagen müssen abgeschaltet werden, während die AKW weiter laufen.

Die neue Bundesregierung muss das Atomgesetz schnell überarbeiten, denn das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, das Atomgesetz bis 30. Juni 2018 zu ändern, damit der Atomausstieg gänzlich verfassungsgemäß wird. Das Gericht hat die Gesetzmäßigkeit des Atomausstiegs bestätigt, sieht jedoch Handlungsbedarf, da die vollständige Verstromung der den Atomkraftwerken zugewiesenen Elektrizitätsmengen in zwei Sonderfällen (AKW Krümmel und Mühlheim-Kärlich) nicht sichergestellt ist.

Der BUND kritisiert, dass die Novelle nicht zum Anlass genommen wird, den dringend gebotenen Atomausstieg in Deutschland zu beschleunigen. Der BUND fordert, dass die Überarbeitung des Atomgesetzes für einen sofortigen Atomausstieg genutzt wird. Auf jeden Fall braucht es das gesetzliche Verbot weiterer Strommengenübertragungen, um den Ausstieg deutlich zu beschleunigen. Der BUND begrüßt, dass die Bundesregierung von der Möglichkeit absieht, die Laufzeiten einzelner AKW zu verlängern.

Die Bundesregierung hatte seit Dezember 2016 Zeit, an der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu arbeiten. Jetzt gibt es nur noch wenig Zeit für ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren. Der BUND erwartet, dass zum Gesetzgebungsverfahren eine erforderliche Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages stattfindet.

1. Warum muss der Atomausstieg dringend beschleunigt werden?

- **AKW sind ein ständiges hohes Sicherheitsrisiko**

In jedem deutschen Atomkraftwerk ist jederzeit ein schwerer Unfall möglich. Das wird inzwischen auch von den Behörden so gesehen, die erforderlichen Konsequenzen werden aber nicht gezogen. Auslöser eines schweren Unfalls können neben dem Betrieb auch ein Erdbeben, wie im Fall von Fukushima, ein Flugzeugabsturz oder ein Terroranschlag sein. Eigentlich dringend nötige Nachrüstungen und Sicherheitsüberprüfungen werden mit Blick auf die verbleibenden Restlaufzeiten jedoch nicht mehr durchgeführt. Wir brauchen endlich einen Paradigmenwechsel: Weg vom Schutz der AKW-Betreiber hin zum Schutz der Bevölkerung.

Der BUND hat die neue Studie „Atomstrom 2018: Sicher, sauber, alles im Griff? – Aktuelle Probleme und Gefahren bei deutschen Atomkraftwerken“ veröffentlicht, die konkret die aktuelle bestehenden Risiken benennt.

- **AKW produzieren immer noch mehr Atommüll**

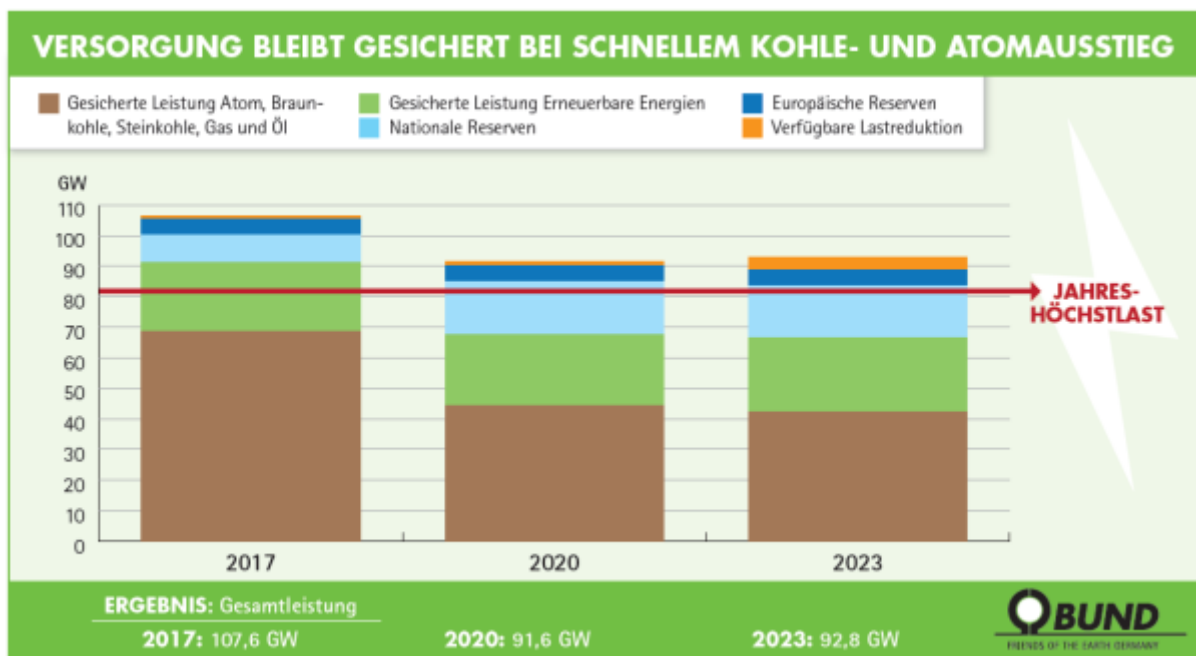
Die Suche nach einem Lager für den hochradioaktiven Atommüll hat in Deutschland gerade erst begonnen. Dieser Prozess wird schwierig, ob ein geeignetes Lager gefunden wird ist unsicher. Vor diesem Hintergrund ist es unverantwortlich, dass nach wie vor hochradioaktiver Atommüll produziert wird. Durch den bislang gesetzlich vorgesehenen Weiterbetrieb der noch laufenden AKW kommen in den nächsten Jahren noch etwa 750 Tonnen hochradioaktiver Atommüll hinzu.

- **AKW verstopfen heute bereits die Stromleitungen für die Erneuerbaren**

Vor allem die norddeutschen Atomkraftwerke stehen der Nutzung schon heute verfügbaren Stroms aus Erneuerbaren Energien im Weg. Für jeden weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Norddeutschland sind die Atomkraftwerke ein Hindernis. Sie blockieren die Weiterleitung erneuerbar erzeugter Energie insbesondere aus Windenergieanlagen. Während Windenergieanlagen wegen angeblicher Netzengpässe immer wieder abgeregelt werden, laufen die AKW nahezu ungedrosselt weiter. Ihr Atomstrom verstopft die Leitungen, die der Windstrom nutzen könnte. Selbst am Weihnachtswochenende 2017, als in Deutschland über längere Zeit ein Überangebot an Strom vorhanden war und zu negativen Strompreisen führte, leisteten die Atomkraftwerke mindestens noch 5,5 Gigawatt. Ein ähnlicher Effekt war aktuell am 1. Mai 2018 zu beobachten. Dies widerspricht nicht nur den bestehenden Regelungen zum Einspeisevorrang, sondern läuft auch zunehmend den Zielen der Energiewende entgegen. Gleichzeitig werden so unnötige Kosten in dreistelliger Millionenhöhe verursacht, welche die Netzentgelte private Haushalte, Gewerbe, Handel und Industrie belasten.

2. BUND-Abschaltplan zeigt: Es geht!

Der BUND zeigt mit seinem neuen Abschaltplan, dass das Abschalten der klimaschädlichsten Kohlekraftwerke und eine deutliche Beschleunigung des Atomausstiegs in Deutschland möglich sind, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Der BUND-Abschaltplan zeigt, dass deutlich mehr Kohlekraftwerke kurzfristig vom Netz genommen werden können als bisher diskutiert wird und dass dies auch mit einer deutlichen Beschleunigung des Atomausstiegs verbunden werden kann. Dies ist möglich wenn die Politik nicht weiter abwartet, sondern aktiv die Energiewende voranbringt. Es geht darum, die Erneuerbaren Energien engagiert weiter auszubauen und die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Energiewende, die im Wesentlichen auf Windenergie und Photovoltaik basiert, zu schaffen. Dies bedeutet einen Ausbau von flexiblen dezentralen KWK-Kraftwerken, die Reduktion des Stromverbrauchs und eine deutliche Steigerung der Möglichkeiten zur Lastreduktion.



Wir schlagen eine jährliche, schrittweise Abschaltung von Atom- und Kohlekraftwerken vor. Bei den Kohlekraftwerken sollten grundsätzlich zuerst diejenigen mit dem höchsten Alter und den höchsten CO₂- und Schadstoffemissionen stillgelegt werden. Bei den Atomkraftwerken fordert der BUND den sofortigen Atomausstieg, mindestens aber die Beschleunigung des Atomausstiegs durch das Verbot weiterer Strommengenübertragungen.

Der BUND hat für seinen Abschaltplan eine detaillierte Leistungsbilanz für den aktuellen und den zukünftigen Kraftwerkspark vorgenommen. Eine Leistungsbilanz ist kein perfektes Abbild der Wirklichkeit auf dem Strommarkt. Gerade auch weil sie im Kern eine nationale Betrachtung ist und die immer wichtiger werdende Absicherung über die europäischen Nachbarn nur rudimentär betrachtet. Aber eine Leistungsbilanz ist eine transparente Extrembetrachtung. Die Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für die jetzt anstehende politische Debatte um die Atomgesetznovelle und in der Kohlekommission.

Das Ergebnis findet sich in Tabelle 1. Im Jahr 2020 werden die Varianten sofortiger und beschleunigter Atomausstieg untersucht.

Tabelle 1: Ergebnis der BUND-Leistungsbilanz in GW:

	2017	2020	2023
Gesicherte Leistung	105,5	76,4 / 79	77
Systemdienstleistungen und Kraftwerksausfälle	15	11,3	10,3
Nationale Reserven	8,9	17,2	16,9
Europäische Reserven	5,4	5,2	5,2
Jahreshöchstlast	81,8	82,6	82,6
Verfügbare Lastreduktion	1	1,5	4
Ergebnis: Verbleibende Leistung	24,1	6,4 / 9	10,2

3. BUND-Forderungen zur Atomgesetz-Novelle

1. Atomausstieg, sofort!

- Der BUND fordert den sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie.
- Der BUND fordert das gesetzliche Verbot weiterer Strommengenübertragungen. Ziel ist eine frühere Abschaltung der AKW. Damit würden die AKW insgesamt zehn Jahre weniger laufen und die Produktion von 300 Tonnen hochradioaktivem Atommüll würde vermieden werden.

2. Atomausstieg komplettieren

Die Bundesregierung muss die im Gutachten des Umweltministeriums ausgearbeitete gesetzliche Regelung zur Stilllegung der Urananreicherungsanlage in Gronau und der Brennelemente-Fabrik in Lingen endlich umsetzen.

3. Atomausstieg verfassungsrechtlich absichern

Der Atomausstieg muss durch eine Regelung im Grundgesetz abgesichert werden. Die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ des Deutschen Bundestages und Deutschen Bundesrates hatte dazu entsprechende Vorschläge erarbeiten lassen.

4. Brennelemente-Steuer 2.0.

Die Brennelemente-Steuer muss in einer verfassungskonformen Form sofort wieder eingeführt werden

Tabelle 2: Atomausstieg ohne weitere Strommengenübertragungen:

AKW	Verbleibende Strommenge (in GWh) ¹	durchschnittliche Jahres-Produktion (in GWh)	Abschaltung nach Atomgesetz	Abschaltung ohne weitere Strommengenübertragung
Philippsburg 2 (EnBW)	20956,65	11081	Ende 2019	Ende 2019
Grohnde (PE)	12755,71	10825	Ende 2021	Anfang 2019
Gundremmingen C (RWE)	30758,87	10335	Ende 2021	Ende 2020
Brokdorf (PE)	24069,15	11410	Ende 2021	Anfang/Mitte 2020
Isar 2 (PE)	25763,38	11430	Ende 2022	Mitte 2020
Emsland (RWE)	32768,29	10914	Ende 2022	Anfang 2021
Neckarwestheim 2 (EnBW)	46466,92	10480	Ende 2022	Mitte 2022

4. Zum vorliegenden Gesetzentwurf

a) Entschädigung für Investitionen

Der Gesetzentwurf führt in § 7e AtG eine Entschädigung für sogenannte „frustrierte Investitionen“, die im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung getätigt wurden. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine solche Regelung gefordert, ohne festzustellen, ob derartige Investitionen überhaupt erfolgt sind. Der BUND begrüßt die geplante Regelung und die Beschränkung auf eine mögliche Entschädigung nur für Investitionen im Zeitraum von 28. Oktober 2010 bis zum 16. März 2011 und Investition, die allein aufgrund der Laufzeitverlängerungen erfolgt sind. Erlangte Vermögensvorteile sollen angerechnet werden.

Der BUND findet diese Regelung auf Grund der Vorgaben des BVerfG nachvollziehbar. Da die Atomkonzerne bei der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht aber auch auf Nachfrage keine gesonderten Investitionen nennen konnten, geht der BUND davon aus, dass es keine nennenswerten Investitionen gegeben hat und es daher im Rahmen dieser Regelung auch nicht zu nennenswerten Entschädigungen kommen kann.

¹ Stand Ende Januar 2018, incl. der Strommengenübertragung von Philippsburg 1 auf Philippsburg 2 im März 2018.

b) Entschädigung für Elektrizitätsmengen

Der neue § 7f AtG regelt eine Entschädigung für nicht verbrauchte Strommengen. Die Genehmigungsinhaber der Atomkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich würden einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld erhalten, soweit die diesen AKW zugewiesenen Strommengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht erzeugt und nicht auf ein anderes AKW übertragen werden.

Diese vorgeschlagene Regelung lehnt der BUND ab. Es besteht die Gefahr, dass deutlich mehr Strommengen als vom Bundesverfassungsgericht gefordert entschädigt werden, ohne dass es dadurch zu einer Beschleunigung des Atomausstiegs und einer früheren Stilllegung von AKW kommt. Denn grundsätzlich entschädigungsfähig sollen nach § 7f Abs.1 Satz 2 AtG die kompletten ursprünglich zugeteilten Strommengen für Mülheim-Kärlich, 2/3 der ursprünglichen Strommengen vom AKW Brunsbüttel und die Hälfte der ursprünglich dem AKW Krümmel zugeteilten Strommengen sein. Dies sind bei den AKW Brunsbüttel und Krümmel die jeweils Vattenfall zugeordneten Anteile. Begrenzt wird der Anspruch auf die Strommengen, die nach Stilllegung aller AKW noch bei RWE und Vattenfall vorhanden sind.

Dem BUND leuchtet der gesetzliche Anspruch für den Betreiber des AKW Brunsbüttel nicht ein. Das Bundesverfassungsgericht hatte gesagt, dass Vattenfall nicht in der Lage sein wird seine ihm zugeordneten Strommengen komplett in eigenen AKW zu verstromen. Dies wurde vor allem mit der Sonderbehandlung des AKW Krümmel begründet. Es sind beim AKW Krümmel auch aktuell noch mehr Strommengen vorhanden als das Bundesverfassungsgericht als voraussichtlich zu entschädigen bezeichnet hatte.

- Deshalb fordert der BUND, den gesonderten Anspruch für den Betreiber des AKW Brunsbüttel im Gesetz zu streichen.

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass die Strommengen, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entschädigungsfähig sein sollen, weit über die vom Bundesverfassungsgericht als zu entschädigende Strommengen hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die bereits erfolgten Strommengenübertragungen von diesen AKW berücksichtigt werden. Dies zeigen die real im Januar 2018 noch vorhandenen Strommengen.

Tabelle 1: Übersicht Strommengen in GWh:

AKW	Nach AtG (neu) entschädigungsfähig	real noch vorhandene Strommengen	Nach BVerfG zu entschädigen
Mülheim-Kärlich	107250	57267	36000-42000
Brunsbüttel	31780	11000	-
Krümmel	79110	88245	46000

Während das Bundesverfassungsgericht geprüft hat, welche Strommengen bei Verabschiedung des Atomgesetzes 2011 voraussichtlich nicht in eigenen AKW verstrombar sein werden, geht die nun vorgelegte Entschädigungsregelung von den real am Ende noch vorhandenen Strommengen aus. So wird zwar eine Überkompensation vermieden. Aber vor allem liegt es jetzt eindeutig in der Hand der AKW-Betreiber durch die Länge von Revisionen und die Fahrweise der AKW die Strommenge zu steuern die am Ende zu entschädigen ist. Diese könnte dann leicht deutlich über den vom Bundesverfassungsgericht genannten Werten liegen, ohne dass der Atomausstieg beschleunigt wird.

Aktuell gibt es bereits einen Strommengenüberschuss im Gesamtsystem von etwa 50000 GWh (Summe vorhandene Strommengen: 368938 GWh. Summe benötigte Strommengen: 316670 GWh). Wenn die AKW aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sein sollten, ihre bisherige durchschnittliche Jahresproduktion zu erzielen, vergrößert sich dieser Überschuss.

- Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung einer Entschädigung nach Stilllegung aller AKW bleiben, fordert der BUND die Summe der maximal zu entschädigenden Strommengen auf die vom Bundesverfassungsgericht genannten etwa 90000 GWh zu begrenzen.
- Wichtig ist dem BUND eine schnellere Stilllegung der AKW. Deshalb fordert der BUND das gesetzliche Verbot weiterer Strommengenübertragungen.
- In jedem Fall ausgeschlossen werden sollten weitere Strommengenübertragungen auf AKW, die in den sogenannten Netzausbaugebieten liegen (Brokdorf und Emsland).

Zur Entschädigung für die Strommengen zur Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung schrieb das BVerfG, dass nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß zu erreichen sei, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen müsse. Diese Entschädigung kann also geringer sein als eine Entschädigung für entgangenen Gewinn.

Das regelt auch der vorliegende Gesetzentwurf so. Allerdings wird sehr präzise festgelegt, wie der entgangene Gewinn berechnet werden soll, während etwa die Anrechnung von weiteren Vermögensvorteilen sehr vage bleibt. Es besteht damit aus Sicht des BUND die Gefahr, dass es doch im Wesentlichen auf eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn hinausläuft und damit auf eine Entschädigung, die höher ist als vom Bundesverfassungsgericht gefordert.

Der BUND begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Doppelentschädigung durch das von Vattenfall angestrebte Schiedsgerichtsverfahren ausschließt.

Informationen und Rückfragen bei:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net